

AkkG ALT	AkkG 2012 Entwurf	Anmerkungen	Textvorschlag
<p>Artikel I</p> <p>I. Abschnitt</p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und legt die hiezu erforderlichen Verfahrensbestimmungen fest, mit dem Ziel, die gegenseitige Anerkennung von österreichischen und ausländischen Prüf- und Überwachungsberichten sowie von Zertifizierungen sicherzustellen.</p> <p>(2) Dieses Bundesgesetz gilt für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen in Bereichen, in denen der Bund für die Gesetzgebung und Vollziehung zuständig ist, sofern die diese Bereiche regelnden Bundesgesetze keine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechenden Regelungen über die Akkreditierung solcher</p>	<p>Artikel 1</p> <p>1. Abschnitt</p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Änderung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt.</p>		

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

<p>Stellen enthalten. Solche Bestimmungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.</p>			
<p>§ 2. (1) Die von den akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgestellten Prüfberichte sind öffentliche Urkunden.</p> <p>(2) Nur akkreditierte Zertifizierungsstellen sind berechtigt, die Konformität mit einschlägigen Rechtsvorschriften, Normen und anderen normativen Dokumenten im Sinne dieses Bundesgesetzes zu bescheinigen.</p> <p>(3) Auf Grund einer Bescheinigung einer Zertifizierungsstelle (Zertifikat) kann von Herstellern auch ein Zeichen am Produkt angebracht werden, das die Konformität zum Ausdruck bringt.</p>	<p>§ 2. Dieses Bundesgesetz regelt in Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13.8.2008, S. 30, die von Akkreditierung Konformitätsbewertungsstellen (insbesondere Prüf-, Inspektions-, Kalibrier- und Zertifizierungsstellen) und legt die hierzu erforderlichen Verfahrensbestimmungen fest.</p>		
<p>§ 3. (1) Ausländische Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen sind inländischen gleichzuhalten, wenn sie von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen</p>	<p>§ 3. Akkreditierungsstelle ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend. Er hat innerhalb seines Wirkungsbereiches eine Organisationseinheit mit der operativen Durchführung der Akkreditierung zu</p>		

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlementsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>stammen, deren Qualifikation den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gleichwertig ist. Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.</p> <p>(2) Auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erstellte Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen sind den auf Grund dieses Bundesgesetzes erstellten gleichzuhalten, wenn sie von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen stammen, deren Qualifikation den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gleichwertig ist.</p> <p>(3) Die Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit (Abs. 1 und 2) ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzustellen. In anderen Rechtsvorschriften bestehende, abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Gleichwertigkeit sind hiebei zu berücksichtigen.</p>	<p>betrauen und mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten. Die betraute Organisationseinheit führt den Namen „Akkreditierung Austria“. Akkreditiert werden Konformitätsbewertungsstellen, die im verpflichtenden und im freiwilligen Bereich Bewertungen der Konformität vornehmen.</p>	<p>Es wäre auch eine Geschäftsordnung für die Organisationseinheit zu verfassen. Wer ist Leiter dieser Stelle, Stellvertreter, Fachbereichsleiter, etc.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 Die betraute Organisationseinheit hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend bedarf.</p>
<p>§ 4. Akkreditierte Prüf-,</p>	<p>§ 4. (1) Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen sind</p>	<p>AkkG NEU: § 4 (1) es gibt nur mehr eine Berechtigung zur Führung des</p>	<p>§ 4 Abs. 1: Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen sind</p>

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parliamentsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen sind berechtigt, im Rahmen der Ausübung dieser Befugnis das Bundeswappen und ein bestimmtes Zeichen (Logo), das vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festgelegt wird, zu führen. In dieser Verordnung kann auch die Art der Anbringung dieses Zeichens näher bestimmt werden.</p>	<p>berechtigt im Umfang der seitens der Akkreditierungsstelle anerkannten Kompetenz das Akkreditierungszeichen zu führen.</p> <p>(2) Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben auf Berichten (insbesondere Prüf- und Inspektionsberichten und Kalibrierscheinen) sowie auf Zertifikaten, die im Umfang der gewährten Akkreditierung ausgestellt werden, die zugeordneten Akkreditierungszeichen zu führen.</p> <p>(3) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat mittels Verordnung das Aussehen der Akkreditierungszeichen und nähere Bestimmungen über deren Verwendung festzulegen.</p>	<p>Akkreditierungszeichens im Umfang der anerkannten Kompetenz. Es gibt keine Berechtigung mehr zur Führung des Bundeswappens. Das ist ein Nachteil gegenüber den Ziviltechnikern (§ 19 Abs. 1 ZTG)</p> <p>(2) Es besteht nun eine Verpflichtung zur Anbringung des Akkreditierungszeichens auf Berichten (P+I, Kalibrierscheine) und Zertifikaten. Es besteht aber keine Verpflichtung zum Führen des Akkreditierungszeichens in den anderen Bereichen (d.s. außerhalb von Berichten). Es wird nicht unterschieden, ob eine Verpflichtung für eine Akkreditierung besteht, oder ob es sich um einen freiwilligen Bereich handelt.</p> <p>z.B. Gewerbe: Die Prüfstelle kann als akkreditierte Prüfstelle auftreten oder als Ingenieurbüro. Muss nun als akkreditierte Prüfstelle die Prüfung durchgeführt werden, da zwei Möglichkeiten bestehen..</p> <p>Im alten Gesetz konnte man das Zeichen und das Bundeswappen anbringen.</p>	<p>berechtigt im Umfang der seitens der Akkreditierungsstelle anerkannten Kompetenz das Akkreditierungszeichen und das Bundeswappen zu führen.</p>
<p>§ 5. (1) Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die bei diesen</p>	<p>§ 5. Die zum Betrieb von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen zählenden und in deren Rahmen vorgenommenen</p>	<p>§ 5 Bezug auf Nichtanwendung der GewO 1994 mit Ausnahme der Betriebsanlage.</p>	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>beschäftigten Personen sowie die Sachverständigen sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Dritten gegenüber geheimzuhalten; sie dürfen ihnen zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verwerten.</p> <p>(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Berichts- und Meldepflichten werden durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt.</p> <p>(3) Die Mitteilung über Tatsachen, welche den akkreditierten Stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind, an andere akkreditierte Stellen ist insoweit zulässig, als dies zur Wahrnehmung der ihnen durch dieses Bundesgesetz oder vergleichbare ausländische oder internationale Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben notwendig ist.</p> <p>(4) Prüf- und Überwachungsergebnisse dürfen für statistische Auswertungen und wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, wenn aus den Ergebnissen nicht mehr auf bestimmte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbar Betroffene geschlossen werden kann.</p>	<p>Tätigkeiten unterliegen nicht den Bestimmungen der GewO 1994. Wenn Konformitätsbewertungsstellen bei ihrer Tätigkeit Betriebsanlagen verwenden, so finden auf diese die entsprechenden Bestimmungen der GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>	<p>Zahlreiche Verweise auf die Gewerbeordnung werden im neuen Gesetz nicht mehr angeführt und gelten deshalb nicht mehr: z.B. (§§ 10, 11 Abs. 2 bis 7, 13 Abs. 3 und 4, § 63 bis 67, 74 bis 84, 92, 333 bis 338, 353 bis 360, 362 und, soweit es sich um Übertretungen handelt, §§ 366 bis 369 und 371 GewO 1973)</p> <p>Im Gesetz ist die Geheimhaltungsverpflichtung für die Konformitätsbewertungsstellen sowie die Ausnahmen dazu nicht mehr geregelt. Bis dato konnte gegenüber Kunden immer auf das Akkreditierungsgesetz bezüglich der Geheimhaltung verwiesen werden – es konnten dadurch zahlreiche Einzelvereinbarungen mit Kunden über die Geheimhaltung hintan gehalten werden. Für Ziviltechniker ist die Geheimhaltung im Gesetz geregelt (§ 15 Abs 1 ZTG)</p>	<p>5§ Abs. 2 Die Konformitätsbewertungsstellen, zum Betrieb der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen zählenden beschäftigten Personen sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Dritten gegenüber geheim zu halten; sie dürfen ihnen zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verwerten.</p> <p>(3) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Berichts- Auskunfts- und Meldepflichten werden durch die Bestimmungen des Abs. 2 nicht berührt.</p> <p>(4) Die Mitteilung über Tatsachen, welche den akkreditierten Stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind, an andere akkreditierte Stellen oder der Öffentlichkeit ist insoweit zulässig, als dies zur Wahrnehmung der ihnen durch dieses Bundesgesetz oder vergleichbare ausländische oder internationale Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben notwendig ist.</p> <p>(5) Prüf- und Überwachungsergebnisse dürfen für statistische Auswertungen und wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, wenn aus den Ergebnissen nicht mehr auf bestimmte</p>
--	--	--	---

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

			<p>oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbare Betroffene geschlossen werden kann.</p>
<p>§ 6. Die zum Betrieb von akkreditierten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen zählenden und in deren Rahmen vorgenommenen Tätigkeiten unterliegen nicht den Bestimmungen der GewO 1973, mit Ausnahme der §§ 63 bis 67. Wenn Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bei ihrer Tätigkeit Betriebsanlagen verwenden, so finden auf diese die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 in der jeweils geltenden Fassung (§§ 74 bis 84, 92, 333 bis 338, 353 bis 360, 362 und, soweit es sich um Übertretungen der in den vorangeführten Paragraphen enthaltenen Vorschriften handelt, §§ 366 bis 369 und 371 GewO 1973) Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">2. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Akkreditierungsverfahren</p> <p>§ 6. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat einen Akkreditierungsbeirat einzurichten.</p> <p>(2) Dem Akkreditierungsbeirat obliegen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung hinsichtlich Verfahrens- und/oder technischer Anforderungen in Bezug auf Akkreditierungen in obligatorischen Bereichen der Konformitätsbewertung, sowie die Empfehlung der hierfür anzuwendenden normativen 	<p>Es fehlen die Aufgaben der Akkreditierungsstelle (Beispiel Deutschland).</p> <p>§ 6 regelt nur den Beirat</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt allerdings die genaue Zusammensetzung des ersten Beirates (Kurien?), der sich dann eine Geschäftsordnung gegen muss (Abs. 8). Kann in dieser Geschäftsordnung dann die Zusammensetzung des Beirates festgelegt werden? Rechtsträger des Bundes und der Länder können Vertreter nominieren (Anzahl?). • Wer beschließt über die Aufnahme oder Abberufung 	<p>Aufgaben der Akkreditierungsstelle:</p> <p>(1) Die Akkreditierungsstelle führt auf schriftlichen Antrag einer Konformitätsbewertungsstelle Akkreditierungsverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durch.</p> <p>(2) Die Akkreditierungsstelle führt ein Verzeichnis der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen mit Angabe des fachlichen Umfangs und hält es auf dem neuesten Stand. Dieses Verzeichnis hat bei der Akkreditierungsstelle zur öffentlichen Einsicht aufzuliegen.</p> <p>§ 6 Abs. 2 NEU</p> <p>(2) Dem Akkreditierungsbeirat obliegen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. verfahrensbegleitende Beratung in Akkreditierungsverfahren unabhängig davon ob sie im verpflichtenden oder freiwilligen Bereich durchgeführt werden, <p>Dem erweiterten Akkreditierungsbeirat</p>

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parliamentsdirektion keine Haftung übernommen.

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

	<p>Dokumente,</p> <p>2. verfahrensbegleitende Beratung in Akkreditierungsverfahren unabhängig davon ob sie im verpflichtenden oder freiwilligen Bereich durchgeführt werden,</p> <p>3. Beratung hinsichtlich Steigerung der Akzeptanz und der generellen Ausrichtung der Akkreditierung.</p> <p>(3) Voraussetzung für das Akkreditierungsverfahren ist das Vorliegen entsprechender Normen und/oder spezifischer Anforderungen und Regeln. Hinsichtlich Abs. 2 Z 1 haben Rechtsträger des Bundes oder der Länder, welche die Akkreditierung obligatorisch festlegen, dafür Sorge zu tragen, dass – sofern neben den gemäß § 8 enthaltenen Normen zusätzliche Anforderungen maßgebend sind – diese der Akkreditierungsstelle vorzulegen oder Vorschläge für spezifische Anwendungsdokumente der betreffenden Akkreditierung zu unterbreiten sind, die gegebenenfalls nach einer Konsultation eines technischen Ausschusses dem Akkreditierungsbeirat zur Beratung vorgelegt werden.</p> <p>(4) Hinsichtlich des Abs. 2 Z 2 hat der Akkreditierungsbeirat jedenfalls folgende beratende Angelegenheiten wahrzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auswahl von Sachverständigen für die Erst- und Wiederholungsbegutachtung, 2. Erteilung oder Ablehnung der Akkreditierung in Folge von Erst- 	<p>eines Mitglieds im Beirat (der Bundesminister gemäß Abs. 1)?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Akkreditierungsbeirat hat nur beratende Funktion, da die Akkreditierungsstelle der Bundesminister ist und der Weisungsfrei in Akkreditierungsangelegenheiten entscheiden muss (unabhängige Stelle). • Wer nimmt die internationale Vertretung bei Europäischen Akkreditierungsangelegenheiten wahr. 	<p>obliegen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Beratung hinsichtlich Verfahrens- und/oder technischer Anforderungen in Bezug auf Akkreditierungen in obligatorischen Bereichen der Konformitätsbewertung, sowie die Empfehlung der hierfür anzuwendenden normativen Dokumente, 3. Beratung hinsichtlich Steigerung der Akzeptanz und der generellen Ausrichtung der Akkreditierung. 4. Beratung hinsichtlich der Anordnung von Vergleichsprüfungen oder Ringversuchen. <p>Änderung des & 6 Abs. 4</p> <p>(4) Hinsichtlich des Abs. 2 Z 1 hat der Akkreditierungsbeirat jedenfalls folgende beratende Angelegenheiten wahrzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auswahl von Sachverständigen für die Erst- und Wiederholungsbegutachtung, 2. Erteilung oder Ablehnung der Akkreditierung in Folge von Erst- und
--	---	--	---

	<p>und Wiederholungsbegutachtungen,</p> <p>3. Einsetzung von technischen Ausschüssen,</p> <p>4. Behandlung aller sonstigen akkreditierungsrelevanten Themen, die von der Akkreditierungsstelle an ihn herangetragen werden.</p> <p>(5) Rechtsträger des Bundes oder der Länder, die in ihren Rechtsvorschriften eine Akkreditierung obligatorisch festlegen und solche, die zwar nicht ausdrücklich auf eine Akkreditierung Bezug nehmen, diese aber implizit fordern, können Vertreter für den Akkreditierungsbeirat nominieren.</p> <p>(6) Zur Mitwirkung bei Angelegenheiten gemäß Abs. 2 Z 3 sind zusätzlich Vertreter der Industrie, der Interessenverbände und der weiteren interessierten Kreise zu den Beratungen einzuladen.</p> <p>(7) Mit dem Vorsitz im Akkreditierungsbeirat ist ein Vertreter der „Akkreditierung Austria“ zu betrauen.</p> <p>(8) Der Akkreditierungsbeirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend bedarf.</p>		<p>Wiederholungsbegutachtungen,</p> <p>3. Einsetzung von technischen Ausschüssen,</p> <p>4. Behandlung aller sonstigen akkreditierungsrelevanten Themen, die von der Akkreditierungsstelle an ihn herangetragen werden.</p> <p>Zusammensetzung des Beirates Änderung des § 6 Abs.6 dem Akkreditierungsbeirat gehören sachverständige Personen an, insbesondere aus dem Kreis</p> <p>1.des Bundes, 2. der Länder, 3.der Stellen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift Konformitätsbewertungsstellen die Befugnis erteilen, als solche tätig zu werden,</p> <p>Zusammensetzung des erweiterten Beirates: Dem erweiterten Akkreditierungsbeirat gehören zusätzlich zu den in Ziffer 1., 2. und 3. genannten Kreisen sachverständige Personen an aus dem Kreis</p> <p>4.der Konformitätsbewertungsstellen und deren (Dach-) Verbände, 5.der Wirtschaft.</p> <p>Die Mitgliedschaft ist im</p>
--	---	--	--

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

			<p>Akkreditierungsbeirat und im erweiterten Akkreditierungsbeirat ist ehrenamtlich.</p> <p>(7) Mit dem Vorsitz im Akkreditierungsbeirat ist ein Vertreter der „Akkreditierung Austria“ zu betrauen. Der Vorsitzende des Akkreditierungsbeirates ist gleichzeitig Vorsitzender des erweiterten Akkreditierungsbeirates.</p> <p>(8) Der Akkreditierungsbeirat hat eine Geschäftsordnung, welche die Belange des Akkreditierungsbeirates und des erweiterten Akkreditierungsbeirates regelt, zu erstellen, erforderlichenfalls zu ändern und/oder zu ergänzen, deren jeweilige Inkraftsetzung der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend bedarf.</p>
<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 7. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist</p> <p>1. „Akkreditierung“ die formelle</p>	<p>§ 7. (1) Konformitätsbewertungsstellen haben</p> <p>1. die Anforderungen der für die jeweilige Akkreditierung zutreffenden Normen, die von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbart wurden,</p>	<p>Es gibt im neuen Gesetz keine Begriffsbestimmungen mehr – Verweis auf die EN-17000 Reihe?</p> <p>Anforderung an Konformitätsbewertungsstellen: § 7 Es wird nur mehr auf die Verordnung (EG) Nr.765/2008 verwiesen, auf die für die jeweilige Akkreditierung zutreffende Normen und Anleitungsdokumente (Leitfäden etc.)</p>	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>Anerkennung, daß eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (Prüfungen, Überwachungen oder Zertifizierungen) befugt ist;</p> <p>2. Prüfung" ein technischer Vorgang, der aus einer Bestimmung eines Kennwertes oder mehrerer Kennwerte eines bestimmten Produktes, Verfahrens oder einer Dienstleistung besteht und gemäß einer bestimmten Verfahrensweise durchzuführen„ist;</p> <p>3. „Prüfstelle" eine Institution (Laboratorium) , die Prüfungen durchführt</p> <p>4. „Prüfbericht" eine Urkunde, die die Ergebnisse einer Prüfung und andere diesbezügliche Informationen enthält;</p> <p>5. Überwachung" die Untersuchung eines Erzeugnisses, seiner Bauart, einer Dienstleistung, eines Verfahrens oder einer technischen Anlage und der Feststellung ihrer Konformität mit besonderen oder</p>	<p>2. sofern für die betreffende Akkreditierung zutreffend, die technischen Spezifikationen, die gemäß Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vorgegeben wurden und</p> <p>3. die Anforderungen der für die jeweilige Akkreditierung zutreffenden Anleitungsdokumente, die von der anerkannten Stelle gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 herausgegeben wurden, zu erfüllen.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann mittels Verordnung die Fundstellen der Leitfäden der Akkreditierung Austria unter Bedachtnahme auf vergleichbare unionsrechtliche Vorschriften und Richtlinien internationaler Organisationen kundmachen und diese Leitfäden für verbindlich erklären, sofern dies zur Sicherung der Anerkennung der Konformitätsbewertungsstellen im Vergleich zum internationalen Niveau erforderlich ist oder dies eine zeit- und kostensparende Beurteilung der Anträge erleichtert.</p>	<p>Akkreditierungsverfahren:</p> <p>§ 7 Abs. 1 Ziffer 3 sollte jedenfalls gestrichen werden.</p> <p>Im deutschen Akkreditierungsgesetz gibt es hinsichtlich der Konformitätsbewertungsstellen keine Regelungen – das Gesetz gibt nur Regeln für die Akkreditierungsstelle vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 	
---	---	--	--

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>allgemeinen Anforderungen auf Grund einer „sachverständigen Beurteilung“;</p> <p>6. „Überwachungsstelle“ eine Institution, die Überwachungstätigkeiten durchführt</p> <p>7. „Überwachungsbericht“ eine Urkunde, die die Ergebnisse einer Überwachung und andere diesbezügliche Informationen enthält</p> <p>8. Konformität“ die Übereinstimmung eines Erzeugnisses, eines Verfahrens, einer Dienstleistung, eines Qualitätssicherungssystems oder einer Person mit Rechtsvorschriften, Normen und anderen normativen Dokumenten;</p> <p>9. Zertifizierung“ die förmliche Bescheinigung der Konformität durch einen unparteiischen Dritten, der für diese Tätigkeit hierzu akkreditiert ist</p> <p>10. Zertifizierungsstelle“ eine Institution, die Zertifizierungen durchführt;</p> <p>11. Institution“ bzw. „Akkreditierte Stelle“</p>			
--	--	--	--

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlaamentsdirektion keine Haftung übernommen.

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

<p>eine physische oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft;</p> <p>12. Qualitätssicherungshandbuch" eine Dokumentation, in der die besonderen Methoden und Verfahren beschrieben werden, mit deren Hilfe die akkreditierte Stelle ihr Qualitätsziel erreicht und ihrer Arbeit Zuverlässigkeit verleiht</p> <p>13. Technische Spezifikation" ein Dokument, das technische Anforderungen beschreibt, die durch ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung erfüllt werden müssen</p>			
<p>II. Abschnitt</p> <p>Akkreditierungsverfahren</p> <p>§ 8. Akkreditierungsstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.</p>	<p>§ 8. (1) Das Verfahren der Akkreditierung wird nach den jeweils zutreffenden Normen durchgeführt, die die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbart hat oder das direkt in einer unionsrechtlichen Verordnung geregelt ist.</p> <p>(2) Die Erteilung, Erweiterung oder Ablehnung der Akkreditierung erfolgt mittels Bescheid.</p>		<p>Ergänzung des § 8 Abs. 1</p> <p>§ 8. (1) Das Verfahren der Akkreditierung wird nach den jeweils für den Betrieb von Konformitätsbewertungsstellen zutreffenden Normen durchgeführt, die die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbart hat oder das direkt in einer unionsrechtlichen Verordnung geregelt ist.</p>

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>• § 9. (1) Die Akkreditierung als Prüf- oder Überwachungsstelle erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages an die Akkreditierungsstelle durch Bescheid.</p> <p>(2) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzubringen und muß alle für die Beurteilung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Akkreditierungsvoraussetzungen, jedenfalls aber folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Antragstellers 2. Angaben über rechtliche, wirtschaftliche und/oder fachliche Nahverhältnisse zu Firmen, Körperschaften oder sonstigen Institutionen, 3. die Art der beantragten Akkreditierung 4. das angestrebte Fachgebiet, die Beschreibung der Prüfverfahren, möglichst durch Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen (gegebenenfalls mit Einschränkungen) und die Angabe der Produkte oder Produktgruppen, für die die Akkreditierung beantragt wird, 	<p>§ 9. (1) Die Akkreditierungsstelle ist befugt im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens Sachverständige mit der Durchführung der Begutachtung sowie der Erstellung eines Begutachtungsberichtes zu bestellen, soweit dies für die Prüfung der Erfüllung von Akkreditierungsvoraussetzungen notwendig ist.</p> <p>(2) Werden im Rahmen der Begutachtung vom Sachverständigen Nichtkonformitäten erkannt, so hat er diese der Konformitätsbewertungsstelle schriftlich mitzuteilen und es obliegt der Konformitätsbewertungsstelle innerhalb von 8 Wochen, beginnend vom letzten Tag der Begutachtung, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu setzen und geeignete Nachweise hierüber unmittelbar dem Sachverständigen vorzulegen.</p> <p>(3) Werden innerhalb der Frist von 8 Wochen keinerlei Nachweise erbracht, hat der verantwortlich zeichnende Sachverständige seinen Begutachtungsbericht abzuschließen und der Akkreditierungsstelle zu übermitteln.</p> <p>(4) Werden dem Sachverständigen innerhalb einer Frist gemäß Abs.2 unzureichende Nachweise vorgelegt, so hat der Sachverständige die Konformitätsbewertungsstelle hierüber schriftlich zu informieren und darauf hinzuweisen, dass binnen 4 weiterer Wochen ihm entweder geeignete</p>	<p>§ 9 detaillierte Regelungen für Sachverständige</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sachverständigenkosten werden hier nicht geregelt (sollen Gebühren für nichtamtliche Sachverständige zur Anwendung kommen?). • Es wird nicht mehr eine entsprechende Fachkunde der Sachverständigen verlangt. • Ringversuche werden verpflichtend für Konformitätsbewertungsstellen geregelt. (§12 (2)). Hier wäre ein Beratungsrecht des Beirates wünschenswert 	<p>§ 9 Abs. 1 Ergänzung:</p> <p>Es dürfen nur Sachverständige mit der Begutachtung betraut werden, die in dem für die Akkreditierung beantragten Fachgebiet sachkundig und für ihre Tätigkeit geeignet sind. Die Konformitätsbewertungsstelle hat das Recht einen Antrag auf Ablehnung eines bestimmten Sachverständigen zu stellen. Wird aufgrund des Antrages einer Konformitätsbewertungsstelle ein anderer Sachverständiger bestellt, dann hat die Konformitätsbewertungsstelle kein Recht mehr einen Antrag auf Ablehnung des neuen Sachverständigen zu stellen.</p>

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parliamentsdirektion keine Haftung übernommen.

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

<p>5. die Namen des gesamtverantwortlichen Leiters für den technischen Bereich, gegebenenfalls seines Stellvertreters und der Zeichnungsberechtigten, die für die fachliche Richtigkeit der Prüfberichte verantwortlich sein sollen,</p> <p>6. Angaben über das technische Fachpersonal hinsichtlich Ausbildung, Schulung, technische Kenntnisse und Praxis</p> <p>7. ein Verzeichnis der vorhandenen Prüf einrichtungen und das Qualitätssicherungshandbuch</p> <p>Zum Zeitpunkt der Antragstellung muß die Eintragung im Firmenbuch nicht nachgewiesen werden. Diesfalls gilt § 10 GewO 1973 für alle Gesellschaftsformen</p> <p>(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung weitere Antragserfordernisse festlegen, sofern dies notwendig ist, um internationalen Anforderungen Genüge zu tun oder dies eine zeit- und kostensparende Beurteilung der Anträge erleichtert.</p>	<p>Nachweise vorgelegt werden oder er den Begutachtungsbericht abschließt und der Akkreditierungsstelle übermittelt.</p> <p>(5) Der verantwortlich zeichnende Sachverständige hat der Akkreditierungsstelle unverzüglich einen Bericht über die Nichtkonformitäten gemäß Abs. 2 zu übermitteln.</p> <p>(6) Sachverständige sind über die Sachverständigentätigkeit hinaus zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt gewordenen Vorgänge und Sachverhalte, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung einer Begutachtung erlangt haben, verpflichtet.</p> <p>(7) Unterlagen, die zur Durchführung der Begutachtung zur Verfügung gestellt wurden, dürfen keinesfalls Dritten, auf welche Weise auch immer, zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.</p> <p>(8) Sachverständige haben die Pflicht, eine Begutachtung abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die ihre volle Unbefangenheit in Zweifel ziehen, wie etwa bei beratenden Tätigkeiten für die zu begutachtende Konformitätsbewertungsstelle.</p> <p>(9) Sachverständige sind verpflichtet, Begutachtungen nach den Vorgaben der Akkreditierungsstelle durchzuführen und soweit zutreffend, die vorgesehenen Arbeitsdokumente zu verwenden.</p> <p>(10) Sachverständige sind verpflichtet, sich auf eigene Kosten weiterzubilden und der Akkreditierungsstelle alle wesentlichen Änderungen mitzuteilen.</p>		
--	--	--	--

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

	<p>(11) Sachverständige sind auf Verlangen der Akkreditierungsstelle verpflichtet, erforderliche Nachbesserungen, insbesondere im Hinblick auf den Begutachtungsbericht oder Aufklärungen über im Zuge der Begutachtung festgestellte Tatsachen ohne Anspruch auf Kostenersatz vorzunehmen.</p>		
<p>§ 10. (1) Die Akkreditierungsstelle kann im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Sachverständige mit der Aufnahme eines Befundes sowie der Erstellung eines Gutachtens betrauen, ob der Antragsteller die in diesem Bundesgesetz und den hiezu erlassenen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen für die Akkreditierung erfüllt. Es dürfen nur Sachverständige mit der Begutachtung betraut werden, die in dem für die Akkreditierung beantragten Fachgebiet sachkundig und für ihre Tätigkeit geeignet sind.</p> <p>(2) Wenn es sich für die Bestimmung des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen als zweckmäßig erweist, eine Eignungs- oder Vergleichsprüfung (Ringversuch) durchzuführen, kann die Akkreditierungsstelle die Teilnahme des Antragstellers auf dessen Kosten anordnen, wenn die durchzuführende Eignungs- oder Vergleichsprüfung (Ringversuch) die Dauer des Akkreditierungsverfahrens nicht</p>	<p>§ 10. (1) Für die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchzuführenden Amtshandlungen sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend dem mit diesen Amtshandlungen verbundenen Aufwand in Pauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Ändert sich der so ermittelte Aufwand um mehr als 20 vH, ist eine Neufestsetzung der besonderen Verwaltungsabgaben vorzunehmen.</p> <p>(2) Die Verwaltungsabgaben gemäß Abs. 1 gliedern sich nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gebühren für die Akkreditierung, abgestuft nach Grundgebühr und einer Gebühr in Abhängigkeit der Art und des Umfangs der Akkreditierung, 2. den Gebühren für die Erweiterung der Akkreditierung, 3. den Gebühren für die Überwachung der Akkreditierung, 4. den Gebühren für die Ausstellung von Bescheiden und Bestätigungen. <p>(3) Die Mitteilungen gemäß §12 Abs. 1</p>	<p>§ 10 (2) Die Verwaltungsabgaben wurden erweitert um 3.Gebühren für die Überwachung der Akkreditierung 4.Gebühren für Bescheide / Bestätigungen Die Ausstellung von Bestätigungen (Bestätigung über die Akkrediteirung) soll weiterhin gebührenfrei bleiben.</p> <p>Im alten Gesetz durften gemäß § 15 keine Gebühren vorgeschrieben werden, wenn bei einer „außerordentlichen“ Überprüfung (bei Vorliegen wichtiger Gründe) keine Mängel festgestellt wurden.</p>	<p>§ 10 Abs. 2 Ziffer 4</p> <p>4. den Gebühren für die Ausstellung von Bescheiden.</p>

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parliamentsdirektion keine Haftung übernommen.

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

15 von 46

<p>unverhältnismäßig verzögert und die Kosten im Verhältnis zum beantragten Berechtigungsumfang nicht unverhältnismäßig sind. Eine Akkreditierung darf jedoch nicht nur auf Basis der Ergebnisse der Eignungs- oder Vergleichsprüfung (des Ringversuches) vorgenommen werden.</p> <p>(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an Sachverständige hinsichtlich ihrer Sachkunde und ihrer Eignung (Abs. 1) erlassen bzw. weitere Erfordernisse festlegen, soweit solche zur Einhaltung der Zielsetzung dieses Bundesgesetzes notwendig sind.</p>	<p>und der sonstige durch dieses Bundesgesetz verursachte Schriftverkehr mit der Akkreditierungsstelle mit Ausnahme der Anträge gemäß § 8 Abs. 2 sind von den Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes 1957 in der jeweils geltenden Fassung befreit.</p> <p>(4) Ist absehbar, dass ein Akkreditierungsverfahren erhebliche Barauslagen erfordert, kann die beantragende Stelle zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses verhalten werden (§ 76 Abs. 4 AVG).</p>		
<p>§ 11. (1) Erfüllt der Antragsteller die Akkreditierungsvoraussetzungen für die beantragte Akkreditierungsart gemäß den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 bzw. 23 und der allenfalls dazu ergangenen Verordnung(en) gemäß § 22, hat die Akkreditierungsstelle die Akkreditierung durch Bescheid auszusprechen.</p> <p>(2) Der Akkreditierungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:</p>	<p>§ 11. Die Akkreditierungsstelle kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (wie insbesondere Strafanzeigen, schriftliche Beschwerden, begründeter Verdacht des Vorliegens von Entziehungsgründen) die akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle jederzeit einer Überwachung unterziehen.</p>	<p>Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Erteilung der Akkreditierung.</p> <p>Es ist keine Frist mehr vorgegeben, wann wieder eine Überprüfung stattfinden muss (Regelung von der EA?).</p>	<p>§ 11 Abs. 2 Erfüllt der Antragsteller die Akkreditierungsvoraussetzungen für die beantragte Akkreditierung hat die Akkreditierungsstelle die Akkreditierung durch Bescheid auszusprechen.</p> <p>(3) Die Verfahrenskosten einer Überwachung gemäß Abs. 1 sind von der Konformitätsbewertungsstelle zu tragen, es sei denn, dass bei der Überwachung keine Mängel festgestellt wurden; in diesem Fall sind die Verfahrenskosten von der Akkreditierungsstelle zu tragen..</p>

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parliamentsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>1. den Namen und die Anschrift der akkreditierten Stelle,</p> <p>2. die Art der Akkreditierung</p> <p>3. die Bezeichnung des Fachgebietes, die Beschreibung der Prüfverfahren, möglichst durch Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen (gegebenenfalls mit Einschränkungen) und die Angabe der Produkte oder Produktgruppen, auf die sich die Akkreditierung bezieht,</p> <p>4. die Namen des gesamtverantwortlichen Leiters, gegebenenfalls seines Stellvertreters und der Zeichnungsberechtigten, die für die fachliche Richtigkeit der Prüfberichte verantwortlich sind,</p> <p>5. den Geltungsbeginn der Akkreditierung und</p> <p>6. allfällige Auflagen, soweit solche zur Einhaltung der Zielsetzung dieses Bundesgesetzes notwendig und geeignet sind.</p> <p>(3) Bei einem Wechsel in der Person des gesamtverantwortlichen Leiters oder seines Stellvertreters hat die Akkreditierungsstelle den Bescheid auf Antrag oder von Amts wegen diesbezüglich abzuändern, sofern nicht gemäß</p>			
--	--	--	--

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parliamentsdirektion keine Haftung übernommen.

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

<p>§ 14 Abs. 4 vorzugehen ist.</p> <p>(4) Für Anträge auf Abänderung oder Erweiterung einer bestehenden Akkreditierung gelten die Bestimmungen der §§ 9, 10 und 11 Abs. 1 bis 3 sinngemäß. Änderungen oder Erweiterungen einer bestehenden Akkreditierung, die nur einzelne Prüfverfahren innerhalb eines Fachgebietes betreffen, das Gegenstand des Akkreditierungsbescheides (§ 11 Abs. 2 Z 3) ist, sind der Altkreditierungsstelle zu melden. Die Akkreditierungsstelle hat aus Anlaß der nächsten Überprüfung gemäß § 13 Abs. 1 bei Vorliegen der dortgenannten Voraussetzungen den Akkreditierungsbescheid entsprechend abzuändern.</p>			
<p>§ 12. (1) Die Akkreditierungsstelle hat ein Verzeichnis der akkreditierten Stellen mit Angabe des fachlichen Umfangs der Akkreditierung zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten. Dieses Verzeichnis hat bei der Akkreditierungsstelle zur öffentlichen Einsicht aufzuliegen.</p> <p>(2) Die Akkreditierungsstelle hat für einen Erfahrungsaustausch zwischen den von ihr akkreditierten Stellen zu sorgen und sich am</p>	<p>3. Abschnitt Pflichten akkreditierter Konformitätsbewertungsstellen</p> <p>§ 12. (1) Die akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle hat die Akkreditierungsstelle unverzüglich über signifikante Änderungen schriftlich zu unterrichten, die sich auf den Akkreditierungsstatus oder die Arbeitsweise beziehen und insbesondere im Zusammenhang stehen mit</p> <p>1. deren rechtlichem, wirtschaftlichem bzw. organisatorischem Status,</p>	<p>Im § 12 (3.Abschnitt Pflichten akkreditierter Konformitätsbewertungsstellen) wird zusammengefasst, was über die zutreffenden Normen hinausgeht:</p> <p>§ 12 (1) Anzeigepflicht zu Änderungen, darunter</p> <p>2. der obersten Leitung oder sonstigem Schlüsselpersonal (zu hinterfragen, Zeichnungsberechtigte werden nicht mehr in Bescheid aufgenommen)</p> <p>3. den grundsätzlichen Regelungen,</p> <p>6. sonstigen Angelegenheiten, die</p>	<p>§ 12 Abs. 2 NEU</p> <p>Wenn es sich für die Bestimmung des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen als zweckmäßig erweist, eine Vergleichsprüfung oder einen Ringversuch durchzuführen, kann die Akkreditierungsstelle die Teilnahme der Konformitätsbewertungsstelle auf deren Kosten anordnen, wenn die Kosten im Verhältnis zum beantragten Berechtigungsumfang nicht unverhältnismäßig sind. Eine Akkreditierung darf jedoch nicht nur auf</p>

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parliamentsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>Erfahrungsaustausch mit ausländischen und anderen inländischen Akkreditierungsstellen zu beteiligen.</p> <p>(3) Beschwerden über akkreditierte Stellen sind an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu richten.</p>	<p>2. der obersten Leitung oder sonstigem Schlüsselpersonal, 3. den grundsätzlichen Regelungen, 4. den Ressourcen oder Standorten, 5. dem Akkreditierungsumfang oder 6. sonstigen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Fähigkeit der Konformitätsbewertungsstelle haben könnten.</p> <p>(2) Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen sind verpflichtet, an von der Akkreditierungsstelle veranlassten oder angeordneten Vergleichsprüfungen oder Ringversuchen auf ihre Kosten teilzunehmen.</p> <p>(3) Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben der Akkreditierungsstelle und den bestellten Sachverständigen auf Anfrage alle Dokumente zur Verfügung zu stellen, die Einblick in die Arbeitsweise der Konformitätsbewertungsstellen geben.</p> <p>(4) Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen sind verpflichtet, Vertretern der Akkreditierungsstelle oder einem von ihr beauftragten Sachverständigen ohne unnötigen Aufschub und ohne Anspruch auf Ersatz der ihr dadurch entstehenden Aufwendungen, den Zutritt zu Örtlichkeiten zu ermöglichen sowie zweckdienliche Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen zu gestatten.</p> <p>(5) Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen müssen der</p>	<p>Auswirkungen auf die Fähigkeit der Konformitätsbewertungsstelle haben könnten Abs. 2. Hier wäre ein Beratungsrecht des Beirates wünschenswert Abs. 3 Es müsste sichergestellt werden, dass damit nicht Patente oder Urheberrechte Dritter (Kunden) versetzt werden. Abs. 4 sollte „auf den Rahmen der Akkreditierung“ eingeschränkt werden. Abs. 5 Sind hier Witness-Audits gemeint?</p>	<p>Basis der Ergebnisse des Ringversuches vorgenommen werden.</p>
--	---	---	---

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parliamentsdirektion keine Haftung übernommen.

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

	<p>Akkreditierungsstelle die Beobachtung der Ausübung der Konformitätsbewertungstätigkeit ermöglichen.</p> <p>(6) Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben einen Jahresbericht zu verfassen und diesen der Akkreditierungsstelle bis spätestens ersten März des Folgejahres vorzulegen.</p> <p>(7) Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen sind verpflichtet, in einer Art und einem Ausmaß, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr üblich sind, durch das Eingehen einer Versicherung dafür Vorsorge zu treffen, dass Schadensersatzpflichten im Zusammenhang mit ihrer Konformitätsbewertungstätigkeit befriedigt werden können. Die Mindesthöhe der Deckungssummen für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden sind vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung festzulegen.</p> <p>(8) Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen müssen jene Aufzeichnungen, die zur Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der ausgestellten Berichte (§ 4 Abs. 2) und Zertifikate dienen, zehn Jahre aufbewahren.</p>		
<p>§ 13. (1) Jede akkreditierte Stelle ist durch die Akkreditierungsstelle mindestens alle fünf Jahre ab erfolgter Akkreditierung einer Überprüfung zu unterziehen, ob die akkreditierte Stelle die für sie geltenden</p>	<p>Beendigung, Aussetzung und Einschränkung der Akkreditierung</p> <p>§ 13. (1) Die Berechtigung zur Ausübung der Akkreditierung endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Entzug der Akkreditierung 2. mit dem Untergang des Rechtssubjektes und 		<p>§ 13 Abs 2 Unbeschadet des Abs. 1 geht die ursprüngliche Akkreditierung bei Umgründungen (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen und Spaltungen) auf den Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger) nach Maßgabe der</p>

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parliamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parliamentsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>Akkreditierungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt und keine Mängel im Sinne des § 14 Abs. 3 vorliegen. Überprüfungen können von der Akkreditierungsstelle auch in kürzeren Intervallen vorgenommen werden, falls dies zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder Vorschriften notwendig ist.</p> <p>(2) Die Akkreditierungsstelle kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (wie insbesondere Strafanzeigen, schriftliche Beschwerden, begründeter Verdacht des Vorliegens von Entziehungsgründen) die akkreditierte Stelle jederzeit einer Überprüfung unterziehen.</p> <p>(3) Zum Zwecke der Überprüfung gemäß Abs. 1 oder 2 kann die Akkreditierungsstelle oder ein von ihr bestellter Sachverständiger insbesondere auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Örtlichkeiten betreten, an denen eine akkreditierte Stelle im Rahmen ihrer Akkreditierung tätig ist, 2. Eignungsprüfungen zur Feststellung der Prüffähigkeit einer Prüfstelle selbst durchführen oder verlangen, 3. die Vorbereitung, Verpackung und Versendung von Prüfgegenständen, Proben oder anderen für Überprüfungs Zwecke 	<p>3. mit der Zurücklegung der Berechtigung durch die akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle.</p> <p>(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Akkreditierung für den Zeitraum von sechs Monaten durch ein anderes Rechtssubjekt ausgeübt werden, Dabei sind die einschlägigen Voraussetzungen für akkreditierte Stellen aufrechtzuerhalten. Die Bestimmungen über die Entziehung gemäß § 14 werden dadurch nicht berührt.</p>	<p>§ 13 Abs.2 regelt die Ausübung der Akkreditierung durch ein anderes Rechtssubjekt. Im alten Gesetz wurde auf § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung verwiesen, in dem es genauere Regelungen dazu gibt (z.B. im Falle einer Umgründung, Verschmelzung, etc). In der neuen Regelung kommt nicht klar zum Ausdruck, was hier gemeint ist.</p>	<p>in den Abs. 3 und 5 festgelegten Bestimmungen über. Dabei sind die einschlägigen Voraussetzungen für akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen aufrechtzuerhalten Zu den Umgründungen zählt auch die Einbringung von Unternehmen in eine zu diesem Zweck gegründete eingetragene Personengesellschaft. Die Bestimmungen des ersten Satzes sind auch in dem Fall anzuwenden, dass in Entsprechung des § 8 Abs. 3 UGB die Eintragung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 1175ff ABGB) in das Firmenbuch als eingetragene Personengesellschaft erfolgt.</p> <p>(4) Der Übergang der Akkreditierung im Sinne des Abs. 3 entsteht mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn der Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger) die einschlägigen Regelungen für akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen erfüllt. Der Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger) hat der Akkreditierungsstelle den Übergang unter Anschluss der entsprechenden Belege längstens innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung im Firmenbuch anzuzeigen. Ist der Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger) eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, so ist § 9 Abs. 2 erster Satz GewO in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß</p>
---	--	--	--

14/5N-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

<p>benötigten Sachen, insbesondere auch von Prüf- und Meßgeräten und -einrichtungen, verlangen,</p> <p>4. die Teilnahme an Vergleichsprüfungen (Ringversuchen) verlangen,</p> <p>5. die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (§ 21) überprüfen und</p> <p>6. Berichte über die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgeübten Tätigkeiten einer akkreditierten Stelle anfordern.</p> <p>Bei der Auswahl und der Durchführung von Maßnahmen gemäß Z 1 bis 6 ist auf deren Zweckmäßigkeit und auf Vermeidung unnötigen Aufwandes zu achten</p>			<p>anzuwenden.</p> <p>(5) Die Berechtigung des Nachfolgeunternehmers (Rechtsnachfolgers) endet nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn er innerhalb dieser Frist den Rechtsübergang nicht angezeigt hat oder im Fall des Abs. 4 letzter Satz kein Geschäftsführer innerhalb dieser Frist bestellt wurde.</p>
<p>§ 14. (1) Hat die Überprüfung gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 ergeben, daß die Akkreditierungsvoraussetzungen weiterhin bestehen und keine Mängel im Sinne des § 14 Abs. 3 bestehen, so ist die akkreditierte Stelle von diesem Ergebnis formlos zu verständigen.</p>	<p>4. Abschnitt</p> <p>§ 14. Die Akkreditierung ist durch Bescheid zu entziehen, wenn</p> <p>1. wesentliche Akkreditierungsanforderungen nicht erfüllt werden,</p> <p>2. den Pflichten, die sich aus der Akkreditierung ergeben, oder</p>		

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlementsdirektion keine Haftung übernommen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>(2) Ergibt die Überprüfung der akkreditierten Stelle gemäß § 13 Abs. 1 oder 2, daß eine Akkreditierungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt wird und wird dieser Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Akkreditierungsstelle durch Bescheid festgesetzt wird, behoben, so hat die Akkreditierungsstelle die Akkreditierung durch Bescheid zu entziehen oder den Umfang der Akkreditierung entsprechend einzuschränken.</p> <p>(3) Die Akkreditierungsstelle hat die Akkreditierung ferner durch Bescheid zu entziehen oder den Umfang der Akkreditierung entsprechend einzuschränken</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei unrichtigen Prüfergebnissen, wenn die in Rechtsvorschriften, Normen oder normativen Dokumenten festgelegten oder sonst allgemein anerkannten Fehlergrenzen signifikant überschritten werden 2. bei mehrmaligem außerhalb der Fehlergrenzen liegendem Abschneiden bei Vergleichsprüfungen (Ringversuchen), 3. wenn behördlichen Anordnungen gemäß § 13 Abs. 3 oder der Mitteilungspflicht gemäß § 24, sofern davon der Wegfall einer Akkreditierungsvoraussetzung betroffen ist, nicht oder nur mit ungerechtfertigter 	<p>behördlichen Anordnungen nach § 12 nicht nachgekommen wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. während der Aussetzung der Akkreditierung diese ausgeübt oder 4. das Akkreditierungszeichen wiederholt missbräuchlich verwendet wird. 	<p>Missbräuchliche Verwendung: Hier wäre eine deutlichere Regelung wünschenswert, da zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass dies nur dann erfolgen kann, wenn die Konformitätsbewertungsstelle deren Akkreditierungszeichen missbräuchlich verwendet oder die die missbräuchliche Verwendung durch Dritte gestattet oder bzw. keine Rechtshandlungen setzt um den Missbrauch durch Dritte verhindert.</p>	<p>§ 14 Ziffer 4. das Akkreditierungszeichen wiederholt von der Konformitätsbewertungsstelle missbräuchlich verwendet wird.</p> <p>Ziffer 5. NEU das Akkreditierungszeichen von Dritten missbräuchlich verwendet wird und die Konformitätsbewertungsstelle, der das Zeichen zugeordnet ist, keine entsprechenden Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist ergreift, um diesen Missbrauch zu unterbinden.</p>
---	--	--	--

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

23 von 46

<p>Verzögerung nachgekommen wird oder</p> <p>4. wenn die akkreditierte Tätigkeit in einer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechenden Weise ausgeübt wird.</p> <p>In den Fällen der Z 1 und 2 ist bei der Bescheiderlassung auf Art und Ausmaß der Fehler Bedacht zu nehmen</p> <p>(4) Fallen die Akkreditierungsvoraussetzungen für bestimmte Fachgebiete oder Teile davon, für bestimmte Prüfungsverfahren bzw. Produkte oder Produktgruppen weg, die Inhalt des Akkreditierungsbescheides (§ 11 Abs. 2) sind, ist die Akkreditierung entsprechend einzuschränken, sofern die Erfordernisse für die anderen akkreditierten Fachgebiete oder Prüfungsarten bzw. Produkte oder Produktgruppen noch erfüllt sind.</p>			
<p>§ 15. Die Kosten einer Überprüfung gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 sind von der akkreditierten Stelle zu tragen, es sei denn, daß bei einer Überprüfung nach § 13 Abs. 2 keine Mängel festgestellt wurden; in diesem Fall sind</p>	<p>Aussetzung der Akkreditierung</p> <p>§ 15. Auf Antrag akkreditierter Konformitätsbewertungsstellen kann die Akkreditierung für sechs Monate ausgesetzt werden, wenn auf Grund des Wechsels des Sitzes, der Bautätigkeit am Sitz oder in den</p>	<p>Es werden starr sechs Monate festgeschrieben.</p>	<p>Aussetzung der Akkreditierung</p> <p>§ 15. Auf Antrag akkreditierter Konformitätsbewertungsstellen kann die Akkreditierung für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten ausgesetzt werden, wenn auf Grund des Wechsels des Sitzes, der Bautätigkeit am Sitz</p>

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parliamentsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>die Kosten von der Akkreditierungsstelle zu tragen. Der Kostenersatz ist im Falle einer Entziehung mit dem Entziehungsbescheid, sonst mit abgeordnetem Bescheid vorzuschreiben.</p>	<p>Räumlichkeiten der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle, oder längerer krankheitsbedingter Abwesenheit von leitenden Personen, eine planmäßige Begutachtung nicht durchgeführt oder die akkreditierte Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann.</p>		<p>oder in den Räumlichkeiten der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle, oder längerer krankheitsbedingter Abwesenheit von leitenden Personen, eine planmäßige Begutachtung nicht durchgeführt oder die akkreditierte Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann.</p>
<p>§ 16. (1) Für die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchzuführenden Amtshandlungen sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend dem mit diesen Amtshandlungen verbundenen Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind.</p> <p>(2) Die Bauschbeträge sind nach der für die Vorarbeiten und die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorte, der Zahl der im Antrag beschriebenen Prüfverfahren und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen (insbesondere Transport- und Reisekosten, Drucksorten, Material und Postgebühren) zu ermitteln.</p>	<p>§ 16. (1) Die Aussetzung der Akkreditierung kann von Amtswegen für sechs Monate erfolgen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Akkreditierungsstelle festgestellte Nichtkonformitäten nicht innerhalb der Fristen nach § 9 behoben werden, 2. planmäßige Begutachtungen aus Verschulden der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle nicht zeitgerecht durchgeführt werden, 3. mittels Bescheid gesetzte Fristen nicht eingehalten werden. <p>(2) Eine teilweise Aussetzung der Akkreditierung kann für sechs Monate erfolgen, wenn wesentliche Erfordernisse für die Ausübung eines bestimmten Teils der Akkreditierung entfallen sind und diese nicht innerhalb der Fristen nach § 9 behoben werden.</p> <p>(3) Die Aussetzung der Akkreditierung ist aufzuheben, sobald die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind.</p>	<p>Hier gibt es wieder eine starre 6 Monatsregel</p>	<p>§ 16. (1) Die Aussetzung der Akkreditierung kann von Amtswegen für einen Zeitraum von maximal sechs Monate erfolgen, wenn</p> <p>(2) Eine teilweise Aussetzung der Akkreditierung kann für einen Zeitraum von maximal sechs Monate erfolgen, wenn wesentliche Erfordernisse für die Ausübung eines bestimmten Teils der Akkreditierung entfallen sind und diese nicht innerhalb der Fristen nach § 9 behoben werden.</p>

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

<p>III. Abschnitt</p> <p>Zertifizierungsstellen</p> <p>§ 17. (1) Die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.</p> <p>(2) Als Zertifizierungsstelle darf nur eine Stelle akkreditiert werden, die die in den §§ 18 bis 21 und 23 bzw. durch eine Verordnung nach § 22 festgelegten sowie folgende Voraussetzungen erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zertifizierungsstelle muß erwarten lassen, daß die von ihr auszustellenden Zertifikate international anerkannt werden; 2. die Zertifizierungsstelle muß auf Grund ihrer Organisation die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Zertifizierungstätigkeit bieten; 	<p>Einschränkung der Akkreditierung</p> <p>§ 17. Der Umfang der Akkreditierung ist einzuschränken, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wesentliche Voraussetzungen für die Ausübung des betreffenden Teils der Akkreditierung weggefallen sind, 2. im wiederholten Male Mängel in der Ausübung des betreffenden Teils der Akkreditierung festgestellt werden. 		

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlementsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>3. die Zertifizierungsstelle muß eine Organisationsstruktur aufweisen, in der jedenfalls ein Lenkungsgremium vorgesehen ist;</p> <p>4. dem Lenkungsgremium (Z 3) müssen die Festlegung der Geschäftspolitik der Zertifizierungsstelle, die Aufsicht über die Umsetzung der Geschäftspolitik und die Aufsicht über die Gebarung der Zertifizierungsstelle übertragen sein;</p> <p>5. die Zertifizierungsstelle muß ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden gegen die Ausübung ihrer Tätigkeit vorsehen.</p> <p>(3) Die Akkreditierungsstelle hat die Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 2) zu dokumentieren.</p> <p>(4) In der Verordnung sind die Bezeichnung und die Anschrift der Zertifizierungsstelle sowie der Umfang der Zertifizierungsbefugnis möglichst unter Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen anzugeben.</p> <p>(5) Auf die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle erwächst niemandem ein Rechtsanspruch.</p> <p>(6) Entfällt eine der Voraussetzungen</p>			
--	--	--	--

<p>für die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle, ist die Akkreditierung durch Verordnung dementsprechend abzuändern oder aufzuheben.</p>			
<p>IV. Abschnitt</p> <p>A. Gemeinsame Akkreditierungsvoraussetzungen für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen</p> <p>§ 18. (1) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und ihr Personal müssen frei von jedem kommerziellen, finanziellen und anderem Einfluß sein, der ihr technisches Urteil beeinflussen könnte, insbesondere darf die Vergütung des zu Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten eingesetzten Personals weder von der Zahl der durchgeführten Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen noch von deren Ergebnissen abhängen. Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen einschließlich ihres Personals dürfen nicht mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, dem Vertrieb oder der Instandhaltung jener Erzeugnisse, bezüglich</p>	<p>5. Abschnitt Strafbestimmungen, Vollziehung § 18. Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. behördlichen Anordnungen gemäß § 12 nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt oder 2. die akkreditierte Tätigkeit in einer den Bestimmungen der Verordnung (EG) über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten, Nr. 765/2008, dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechenden Weise ausübt oder 3. das Akkreditierungszeichen missbräuchlich verwendet, <p>begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen.</p>		

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>welcher sie ihre Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeit entfalten, befaßt oder hierfür berechtigt sein.</p> <p>(2) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 und 4 der GewO 1973 gelten auch für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.</p>			
<p>§ 19. (1) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen einen gesamtverantwortlichen Leiter für den technischen Bereich bestellt haben sowie über ausreichend Personal verfügen, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung und Schulung sowie die notwendigen technischen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen müssen.</p> <p>(2) Für jedes Fachgebiet muß ein Zeichnungsberechtigter vorhanden sein, der die Verantwortung für die fachliche Richtigkeit der Prüf- und Überwachungsberichte bzw. der Zertifizierungen trägt.</p> <p>(3) Hinsichtlich des gesamtverantwortlichen Leiters (Abs. 1) und des (der) Zeichnungsberechtigten dürfen keine Tatsachen vorliegen, die ihre Zuverlässigkeit im Hinblick</p>	<p>§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, 2. im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend betraut. 		

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parliamentsdirektion keine Haftung übernommen.

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

29 von 46

<p>auf die ihnen in diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben zweifelhaft erscheinen lassen.</p>			
<p>§ 20. Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen mit allen für eine ordnungsgemäße Durchführung der beantragten Prüfverfahren erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen ausgestattet sein.</p>	<p>6. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen § 20. (1) Die Verordnungen zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen werden vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend nach Erlassung eines neuen Akkreditierungsbescheides ersatzlos aufgehoben. (2) Das Verfahren zur Erlassung eines Bescheides für die bereits akkreditierten Zertifizierungsstellen wird von Amtswegen eingeleitet.</p>	<p>Entstehen damit der Konformitätsbewertungsstelle neuerlich Kosten gemäß § 10 Abs 2 Ziffer 4 -</p>	<p>§ 20 Abs. 3 NEU Der akkreditierten Zertifizierungsstelle werden keine diesbezüglichen Verwaltungsabgaben vorgeschrieben.</p>
<p>§ 21. Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen haben ein Qualitätssicherungssystem zu betreiben, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der auszuführenden Tätigkeiten entspricht. Dieses System muß in einem Qualitätssicherungshandbuch festgehalten sein, das dem Personal der akkreditierten Stelle zur Verfügung stehen muß.</p>	<p>§ 21. (1) Das Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2002, wird aufgehoben. 6 von 6 (2) Die Verordnung betreffend die Anerkennung von Kalibrierscheinen und Kalibrierergebnissen, BGBl. II Nr. 427/1999 wird aufgehoben. (3) Die Geltung der Akkreditierungsgebührenverordnung, BGBl. Nr. 70/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 490/2001, der Akkreditierungsversicherungsverordnung, BGBl. II Nr. 13/1997, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 490/2001 und der</p>		

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parliamentsdirektion keine Haftung übernommen.

	<p>Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 380/2008, werden durch die Aufhebung nicht berührt.</p> <p>(4) Die Kalibrierdienstverordnung, BGBl. Nr. 42/1994 i.d.F. BGBl. II Nr. 490/2001, wird - mit Ausnahme der §§ 5, 6 und 9, die von der Aufhebung nicht berührt sind – aufgehoben.</p>		
<p>§ 22. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, auf völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslandes und Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung nähere Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit (§ 18) des Personals, die Räumlichkeiten, die Beschaffenheit der Einrichtungen, die Unabhängigkeit (§ 18) und die Gestaltung der Organisation der zu akkreditierenden bzw. akkreditierten Stellen, den Inhalt und die Gestaltung des Prüf- bzw. Überwachungsberichtes und das Qualitätssicherungssystem erlassen, wenn dies zur Sicherung der Qualifikation der zu akkreditierenden bzw. akkreditierten Stellen im Vergleich zum internationalen Niveau oder zur Sicherstellung der internationalen Anerkennung österreichischer Prüf- und Überwachungsberichte bzw. Zertifikate</p>	<p>§ 22. Die in diesem Gesetz verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.</p> <p>Artikel 2</p> <p>Die §§ 58 und 59 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2010, werden aufgehoben.</p> <p>Artikel 3</p> <p>Der § 25a des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2007, wird aufgehoben.</p>		

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parliamentsdirektion keine Haftung übernommen.

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

<p>erforderlich ist.</p>			
<p>B. Zusätzliche Voraussetzung für Überwachungs- und Zertifizierungsstellen</p> <p>§ 23. Der Zeichnungsberechtigte oder die Zeichnungsberechtigten der Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung ausgebildet sein. Diese Ausbildung gilt als gewährleistet, wenn eine Person</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in dem entsprechenden Fachgebiet qualifiziert ist und 2. eine mindestens zweijährige Praxis in der Anwendung von Qualitätssicherungsverfahren sowie Überwachungstechniken oder Produktionsmethoden vorweisen kann.. 			

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>V. Abschnitt</p> <p>Weitere Pflichten der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen</p> <p>A. Gemeinsame Pflichten von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen</p> <p>§ 24. (1) Die akkreditierte Stelle hat der Akkreditierungsstelle jede Änderung, die die Erfüllung einer Akkreditierungsvoraussetzung betrifft, insbesondere deren Wegfall, den Wechsel in der Person des gesamtverantwortlichen Leiters und des bzw. der Zeichnungsberechtigten sowie Änderungen des Rechtssubjektes, das Träger der Akkreditierung ist, schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Mitteilungen gemäß Abs. 1 und der sonstige durch dieses Bundesgesetz verursachte Schriftverkehr mit der Akkreditierungsstelle mit Ausnahme der Anträge gemäß §§ 9 und 11 Abs. 3 und 4 sind von den</p>	<p>Anmerkung: Details, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestanforderungen an das Personal einer Konformitätsbewertungsstelle, • Zeichnungsberechtigte, • Räumlichkeiten, • technische Ausrüstung, • QM-Handbücher, • Unabhängigkeit des Personals, • dürfen nur Angestellte oder auch andere Personen – z.B. Freelancer – in der Konformitätsbewertungsstelle eingesetzt werden, • etc. <p>werden nicht im Gesetz geregelt. Es kommen die entsprechenden Normen oder sonstige Regelwerke zum Tragen?</p>		
---	--	--	--

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

<p>Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes 1957 in der jeweils geltenden Fassung befreit.</p> <p>(3) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, in einer Art und einem Ausmaß, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr üblich sind, durch das Eingehen einer Versicherung dafür Vorsorge zu treffen, daß Schadenersatzpflichten im Rahmen der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben befriedigt werden können. Die Mindesthöhe der Deckungssummen für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen.</p>			
<p>B. Prüfstelle</p> <p>§ 25. (1) Die Prüfstelle hat in der Regel übernommene Prüfaufträge selbst durchzuführen. Sollte eine Prüfstelle ausnahmsweise einen Teil der mit einem Prüfauftrag verbundenen Prüftätigkeit weitergeben, so darf dies nur an eine andere</p>			

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>akkreditierte oder eine Prüfstelle erfolgen, die den materiellen Anforderungen, die eine Prüfstelle zur Erlangung einer Akkreditierung gemäß den Vorschriften dieses Bundesgesetzes erfüllen muß, entspricht.</p> <p>(2) Die weitervergebenen Prüftätigkeiten dürfen nicht die gesamte Prüfarbeit ausmachen, die von der Prüfstelle übernommen wird.</p> <p>(3) Die weitervergebende Prüfstelle trägt gegenüber der Akkreditierungsstelle die volle Verantwortung für alle weitervergebenen Prüfarbeiten im Hinblick auf § 14 Abs. 3 Z 1.</p>			
<p>§ 26. Die Prüfstelle hat diejenigen Aufzeichnungen, die zur Nachvollziehung der Schlüssigkeit der ausgestellten Prüfberichte dienen, wie insbesondere die Prüfprotokolle sowie die Prüfberichte, zehn Jahre aufzubewahren. Bei Entziehung der Akkreditierung oder Untergang der Prüfstelle sind die aufbewahrten Aufzeichnungen der Akkreditierungsstelle oder einer von ihr namhaft gemachten Institution zu übergeben.</p>			

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

<p>§ 27. (1) Die Prüfstelle ist verpflichtet, einem Verlangen der Akkreditierungsstelle oder eines von ihr bestellten Sachverständigen gemäß § 13 Abs. 3. Z 2 bis 4 und 6 ohne unnötigen Aufschub und ohne Anspruch auf Ersatz der ihr dadurch entstehenden Aufwendungen nachzukommen, den Zutritt zu Örtlichkeiten gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 zu ermöglichen sowie zweckdienliche Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen zu gestatten. Der gesamtverantwortliche Leiter oder sein Stellvertreter ist spätestens bei Betreten der akkreditierten Stelle zu verständigen.</p> <p>(2) Weiters ist die Prüfstelle verpflichtet, an von der Akkreditierungsstelle veranlaßten oder bestimmten Vergleichsprüfungen (Ringversuchen) auf ihre Kosten teilzunehmen.</p>			
<p>C. Überwachungsstelle</p>			

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlementsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>§ 28. Eine Überwachungsstelle, die Stichproben zieht und prüft, muß auch als Prüfstelle akkreditiert sein.</p>			
<p>§ 29. Die Bestimmungen der §§ 25 und 26 sind sinngemäß auch auf Überwachungsstellen anzuwenden.</p>			
<p>§ 30. Die Überwachungsstelle ist verpflichtet, einem Verlangen der Akkreditierungsstelle oder eines von ihr bestellten Sachverständigen gemäß § 13 Abs. 3 Z 6 ohne unnötigen Aufschub und ohne Anspruch auf Ersatz der ihr daraus entstehenden Aufwendungen nachzukommen, den Zutritt zu Örtlichkeiten gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 zu ermöglichen sowie alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen zu gestatten. § 27 Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.</p>			

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parliamentsdirektion keine Haftung übernommen.

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

<p>D. Zertifizierungsstelle</p> <p>§ 31. (1) Führt die Zertifizierungsstelle Prüfungen selbst durch, muß sie über eine Akkreditierung als Prüfstelle verfügen. Führt die Zertifizierungsstelle die Überwachung selbst durch, muß sie als Überwachungsstelle akkreditiert sein. Wird die Prüfung bzw. Überwachung nicht von der Zertifizierungsstelle durchgeführt, darf sie sich nur der Prüfberichte entsprechend akkreditierter Stellen bedienen.</p> <p>(2) Die Zertifizierungsstelle hat in der Regel Zertifizierungen selbst vorzunehmen. Sollte eine Zertifizierungsstelle ausnahmsweise einen Teil der Zertifizierungstätigkeit weitervergeben, darf dies nur an eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle erfolgen.</p>			
<p>§ 32. Die Zertifizierungsstelle hat fortlaufende Aufzeichnungen anzufertigen, in denen die Einzelheiten jedes Zertifizierungsverfahrens, gegebenenfalls einschließlich der Prüf- und</p>			

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>Überwachungsberichte, festgehalten sind; diese Aufzeichnungen müssen zehn Jahre aufbewahrt werden. Bei Entziehung der Akkreditierung bzw. Untergang der Zertifizierungsstelle sind die aufbewahrten Aufzeichnungen der Akkreditierungsstelle oder einer von ihr namhaft gemachten Institution zu übergeben.</p>			
<p>§ 33. Die Zertifizierungsstelle hat ein Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen anzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten. Dieses Verzeichnis muß jedermann zugänglich sein.</p>			
<p>§ 34. Die Zertifizierungsstelle muß über dokumentierte Verfahren hinsichtlich der Zertifizierung verfügen.</p>			
<p>§ 35. Die Bestimmungen des § 30 sind auch auf Zertifizierungsstellen anzuwenden.</p>			

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlementsdirektion keine Haftung übernommen.

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

<p>VI. Abschnitt</p> <p>Ende der Akkreditierung</p> <p>§ 36. (1) Die Berechtigung zur Ausübung der Akkreditierung endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Entzug der Akkreditierung, 2. mit dem Tod einer physischen Person oder dem Verlust der Eigenberechtigung, 3. mit dem Untergang des Rechtssubjektes und 4. mit Zurücklegung der Berechtigung durch die akkreditierte Stelle. <p>(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Akkreditierung für den Zeitraum von sechs</p>			

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlementsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>Monaten durch ein anderes Rechtssubjekt ausgeübt werden, wenn dies den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 7 der Gewerbeordnung 1973 entspricht. Hierbei sind die einschlägigen Voraussetzungen für akkreditierte Stellen aufrechtzuerhalten. Die Bestimmungen über die Entziehung gemäß § 14 Abs. 2 bis 4 werden dadurch nicht berührt.</p>			
<p>VII. Abschnitt</p> <p>Strafbestimmungen, Vollziehung</p> <p>§ 37. Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. behördlichen Anordnungen gemäß § 13 Abs. 3 oder der Mitteilungspflicht gemäß § 24 nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt oder 2. die akkreditierte Tätigkeit in einer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder 			

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

<p>der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechenden Weise ausübt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 260 € zu bestrafen, auch wenn die Zuwiderhandlung nicht die Entziehung der Akkreditierung zur Folge hat</p>			
<p>§ 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist</p> <p>1. hinsichtlich der Erlassung von Bescheiden gemäß den §§ 11, 14 Abs. 2 bis 4 und hinsichtlich der Verordnungen gemäß § 17 Abs. 1 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister, der nach bundesgesetzlichen Vorschriften die Aufsicht über die zu akkreditierende oder akkreditierte Stelle führt oder dessen Wirkungsbereich gemäß § 2 des Bundesministeriengesetzes 1987 betroffen ist,</p> <p>2. (Anm.: aufgehoben durch <u>BGBl. Nr.</u></p>			

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>430/1996</p> <p>3. hinsichtlich des § 24 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen,</p> <p>4. hinsichtlich des § 16 Abs. 1 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen</p> <p>5. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.</p>			
<p>Artikel II</p> <p>Änderung der Gewerbeordnung 1973</p> <p>(Anm.: Änderung der Gewerbeordnung 1973,</p>	<p>5 von 6</p>		

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parliamentsdirektion keine Haftung übernommen.

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

<p>BGBl. Nr. 50/1974)</p> <p>Artikel III</p> <p>Änderung des Kesselgesetzes</p> <p>(Anm.: Änderung des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 211/1992)</p> <p>Artikel IV</p> <p>Änderung des Maß- und Eichgesetzes</p> <p>(Anm.: Änderung des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950)</p> <p>Artikel V</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993</p>			
--	--	--	--

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

<p>in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 9. September 1910 betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen, <u>RGBl. Nr. 185/1910</u>, außer Kraft. Die nach diesem Gesetz befristet vorgenommenen Autorisationen sind noch bis zum Ablauf ihres jeweiligen Geltungszeitraumes gültig, unbefristete erlöschen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Wird jedoch von einer Prüfstelle (Versuchsanstalt), deren Autorisation am 1. Jänner 1993 noch gültig war, bis zum 31. Oktober 1996 ein Antrag auf Akkreditierung gemäß § 9 Abs. 2 eingebracht, so behält die Autorisation ihre Gültigkeit oder lebt im Umfang des letzten für diese Prüfstelle (Versuchsanstalt) ergangenen Autorisationsbescheides wieder auf. Sie tritt mit der Entscheidung über den Antrag auf Akkreditierung außer Kraft. Auf diese Autorisationen sind die §§ 13 Abs. 2 und 3, 14 und 15 sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.</p>			
---	--	--	--

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

14/SN-341/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

<p>(4) Die Verordnung über Güte-, Prüf-, Gewähr- und ähnliche Zeichen (Gütezeichenverordnung) vom 9. April 1942, dRGBI. Teil I S 273, ist auf von akkreditierten Zertifizierungsstellen vergebene Zeichen (§ 7 Z 9), die die Konformität mit Rechtsvorschriften, Normen und anderen normativen Dokumenten bescheinigen, nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.</p> <p>(5) § 37 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.</p> <p style="text-align: right;">Zum Seitenanfang</p> <p style="text-align: center;">© 2012 Bundeskanzleramt Österreich Offenlegung</p>			
--	--	--	--

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.